

Verordnung über das FTTH-Netz der Gemeinde Dietlikon

betreffend Netzanschluss und Netznutzung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Glossar	3
Einleitung	5
1. Allgemeine Bestimmungen	5
2. Aufgaben des Netzbetreibers	6
3. Netzanschluss	7
4. Eigentum, Unterhalt, Ersatz des Netzanschlusses	9
5. Hausinstallation	9
6. Bezug von Telekommunikationsdiensten / Verbindung zum Provider	10
7. Finanzierung des FTTH-Netzes und der Netzanschlüsse	11
8. Rechnungsstellung und Zahlung	12
9. Haftung	12
10. Datenschutz	12
11. Strafbestimmungen	12
12. Rechtsmittel	13
13. Inkrafttreten	13
Anhang: Schema Netzanschlüsse	14

Glossar

Bemerkung zu Begriffen in englischer Sprache: Die nachfolgend verwendeten Begriffe in englischer Sprache und deren Abkürzungen werden im Zusammenhang mit Glasfaser-Kommunikationsnetzen auch in der Schweiz umgangssprachlich verwendet, entsprechend diese auch in der vorliegenden Verordnung verwendet werden. Soweit erforderlich, werden diese Begriffe im Glossar erläutert und übersetzt.

Bauliche Massnahmen	Bauliche Voraussetzungen wie Mauerdurchbrüche, Gräben, Schächte, Leerrohre, Kabelmantelschutzvorrichtungen, usw., welche für die Erstellung des Netzanschlusses notwendig sind, sowie Massnahmen zur Instandstellung der Umgebung.
Building Entry Point (BEP)	Gebäudeeinführungspunkt: An diesem Punkt wird das FTTH-Netz in das anzuschliessende Gebäude geführt. Beim Anschluss einer Liegenschaft an das FTTH-Netz gilt der BEP als Grenzstelle zwischen der Netzanschlussleitung des FTTH-Netzes und der Hausinstallation des Grundeigentümers.
Customer Premises Equipment (CPE)	Kundenendgeräte (wie z.B. Modem, Set Top Box, usw.), über welche Telekommunikationsdienste genutzt werden können.
FTTH (Fiber to the Home)-Netz	Ein Telekommunikationsnetz mit Glasfasern bis in die Wohnung: Das FTTH-Netz besteht aus Glasfaserverbindungen von der Zentrale des Netzbetreibers über den BEP bis zum OTO in einer Wohneinheit.
Grundeigentümer	Eigentümer, Miteigentümer, Gesamteigentümer, Stockwerkeigentümer oder Baurechtsberechtigter von Liegenschaften, deren Gebäude an das FTTH-Netz angeschlossen sind oder angeschlossen werden.
Kunde	Natürliche oder juristische Person, die von einem Provider Telekommunikationsdienste über das FTTH-Netz bezieht.
Netzanschluss	Als Netzanschluss werden diejenigen Anlagen des FTTH-Netzes bezeichnet, die ausschliesslich der Verbindung einzelner Liegenschaften mit dem bestehenden FTTH-Netz dienen. Zum Netzanschluss gehören a) Netzanschlussleitung ab dem Netzanschlusspunkt (Verteilkabine, Transformatorstation oder Nachbarliegenschaft) bis zum BEP, b) bauliche Massnahmen innerhalb und ausserhalb der an das FTTH-Netz angeschlossen Liegenschaft, die zur Erstellung eines Netzanschlusses nötig sind und c) der BEP.
Netzanschlussabgabe	Abgabe für den Netzanschluss an das FTTH-Netz. Die Netzanschlussabgabe setzt sich zusammen aus den Netzanschlusskosten und dem Netzkostenbeitrag.
Netzanschlusskosten	Die mit der Erstellung oder dem Sanierung/Ersatz eines Netzanschlusses einer Liegenschaft direkt verursachten Kosten (zzgl. MwSt.) für bauliche Massnahmen, Netzanschlussleitung, BEP, etc., die vom Netzanschlussnehmer zu tragen sind.
Netzanschlussleitung	Kabelleitung ab dem Netzanschlusspunkt (Verteilkabine, Transformatorstation oder Nachbarliegenschaft) bis zum BEP, welche ausschliesslich einer Liegenschaft dient.

Netzanschlussnehmer (NAN)	Der Netzanschlussnehmer ist der Schuldner der Netzanschlussabgabe; in der Regel ist der Netzanschlussnehmer mit dem Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft identisch.
Netzanschlusspunkt	Technisch physikalischer Anbindungspunkt der Netzanschlussleitung an Anlagen des FTTH-Netzes (Verteilkabine, Transformatorstation oder Nachbarliegenschaft).
Netzbetreiber (NB)	Gemeinde Dietlikon, als Eigentümerin des FTTH-Netzes; als Netzbetreiber gilt im engeren Sinn die vom Gemeinderat gemäss dieser Verordnung mit dem Betrieb des FTTH-Netzes beauftragte Gemeindestelle.
Netzkostenbeitrag	Finanzielle Beteiligung des Netzanschlussnehmers (zzgl. MwSt.) an den Kosten des FTTH-Netzes.
Netznutzer	Provider
Netznutzungstarif	Entgelt (zzgl. MwSt.), welches der Provider dem Netzbetreiber für die Benützung des FTTH-Netzes für den Vertrieb von Telekommunikationsdiensten an Kunden zu bezahlen hat.
Optical Telecommunications Outlet (OTO)	Optische Steckdose in einer Wohneinheit
Provider	Ein Lieferant oder ein Dienstleister, welcher über das FTTH-Netz den Kunden gestützt auf entsprechende Endkundenverträge Telekommunikationsdienste anbietet, und dazu für die Benützung des FTTH-Netzes mit dem Netzbetreiber einen Vertrag geschlossen und dem Netzbetreiber die Netznutzungstarife oder eine anderweitig vereinbarte Entschädigung zu entrichten hat. Der Netzbetreiber kann selbst auch als Provider handeln.
Telekommunikationsdienste	Unter Telekommunikationsdiensten werden Dienste gemäss der eidgenössischen Fernmeldegesetzgebung sowie u.a. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Automatisierung von Gebäudeinstallationen und -geräten sowie im Zusammenhang mit der Fernmessung von Versorgungsdienstleistungen (z.B. Strom, Trinkwasser, Abwasser, etc.) verstanden.

In dieser Verordnung wird für Personen der Einfachheit halber die grammatikalisch männliche Form verwendet. Sie steht somit immer für Damen und Herren.

Einleitung

Um der Dietliker Bevölkerung die Nutzung von Multimedia- und Telekommunikationsangeboten verschiedener Provider inklusive allfälliger eigener Angebote der Gemeinde auch in Zukunft zu ermöglichen, baut, betreibt und unterhält die Gemeinde Dietlikon ein FTTH-Netz, welches bis in die Gebäude (BEP) und in die einzelnen Wohneinheiten (OTO) auf Glasfasertechnologie basiert.

Das FTTH-Netz steht allen Providern entgeltlich und diskriminierungsfrei für den Vertrieb ihrer Telekommunikationsdienste an die Dietliker Bevölkerung zur Verfügung.

Grundsätzlich bezieht sich das geografische Einzugsgebiet des FTTH-Netzes auf das Gebiet der Gemeinde Dietlikon. Sofern technisch und kommerziell sinnvoll, können auch Gebäude bzw. Gebiete ausserhalb des Gemeindegebiets an das FTTH-Netz angeschlossen werden.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zuständigkeiten

Der Vollzug dieser Verordnung und damit zusammenhängender Bestimmungen und Vereinbarungen obliegt der Gemeinde. Der Gemeinderat ist ermächtigt, gestützt auf und unter Beachtung der Bestimmungen dieser Verordnung Tarife und Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Weiter regelt er die Zuständigkeiten innerhalb der Gemeinde und bestimmt insbesondere eine für das FTTH-Netz zuständige Gemeindestelle als Netzbetreiberin.

Die Gemeinde kann für die Erfüllung ihrer im Zusammenhang mit dieser Verordnung und damit zusammenhängender Bestimmungen und Vereinbarungen bestehenden oder entstehenden Verpflichtungen sowie für die Wahrnehmung ihrer Rechte jederzeit Dritte beiziehen. Der Gemeinderat kann dazu entsprechende privat-rechtliche Verträge abschliessen.

1.2 Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen Gemeinde und dem Netzanschlussnehmer

Diese Verordnung, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällige individuelle Vereinbarungen bilden die rechtliche Grundlage zwischen der Gemeinde und den Netzanschlussnehmern für den Anschluss einer Liegenschaft an das FTTH-Netz. Vorbehalten bleiben aktuelle oder zukünftige zwingende Bestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts. In besonderen Fällen können von den rechtlichen Grundlagen abweichende Vereinbarungen getroffen werden, sofern diese dem öffentlichen Interesse dienen. Die Kompetenz für den Abschluss solcher Vereinbarungen obliegt dem Gemeinderat.

Nicht Gegenstand dieser Verordnung sind

- a) Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Providern über deren Nutzung des FTTH-Netzes (vorbehältlich des in Ziff. 1.1 erwähnten Grundsatzes der Nicht-Diskriminierung) sowie
- b) Vereinbarungen zwischen den Providern (inkl. der Gemeinde im Fall, dass diese als Provider handelt) und den Kunden. Beides ist Gegenstand von separaten privat-rechtlichen Verträgen.

1.3 Entstehung und Beendigung des Rechtsverhältnisses zwischen Gemeinde und Grundeigentümer

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzanschlussnehmer entsteht mit der Realisierung des Anschlusses bis und mit BEP, soweit diesbezüglich keine anders lautenden individuellen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden. Der Gemeinde ist es freigestellt, die Entstehung des Rechtsverhältnisses zukünftig vom Abschluss einer schriftlichen Anschlussvereinbarung abhängig zu machen.

Das Rechtsverhältnis besteht solange, als der Netzanschluss technisch für den Vertrieb von Telekommunikationsdiensten benützt werden kann. Die Abtrennung eines Gebäudes vom FTTH-Netz durch den Grundeigentümer und/oder Netzanschlussnehmer ist solange nicht möglich, als über den Netzanschluss von einem Kunden Telekommunikationsdienste eines Providers bezogen werden.

1.4 Bekanntgabe von Daten

Die Gemeinde kann den Providern Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung, die sie im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb des FTTH-Netzes im Sinne der Datenschutzgesetzgebung sammelt, bekannt geben, soweit sie diese für den Vertrieb ihrer Telekommunikationsdienste (inkl. deren Bewerbung) über das FTTH-Netz benötigen und es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt. Die Provider dürfen die ihnen bekannt gegebenen Personendaten nicht an Dritte weitergeben.

Die Gemeinde kann Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung, die sie im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb des FTTH-Netzes im Sinne der Datenschutzgesetzgebung sammelt, für den Vertrieb eigener Telekommunikationsdienste (inkl. deren Bewerbung) benützen.

2 Aufgaben des Netzbetreibers

2.1 Auftrag

Die Gemeinde baut, betreibt und unterhält ein FTTH-Netz, welches sie

- a) Anbietern von Telekommunikationsdiensten (den Providern) für den Vertrieb ihrer Produkte an Kunden entgeltlich und nicht-diskriminierend zur Verfügung stellt,
- b) für den Vertrieb von Telekommunikationsdiensten selbst nutzt oder
- c) anderweitig vermietet. Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher FTTH-Netzanlagen, die nicht Bestandteil des Netzanschlusses sind, obliegen ausschliesslich der Gemeinde.

Jede Liegenschaft bzw. jedes sich auf einer Liegenschaft befindliche Gebäude kann an das FTTH-Netz angeschlossen werden, sofern

- a) der Grundeigentümer einen Anschluss zu den nachfolgenden Bedingungen wünscht,
- b) der Status der generellen Netzausbauplanung der Gemeinde einen Anschluss zulässt,
- c) ein anzuschliessendes Grundstück in der Bauzone liegt,
- d) ein Anschluss in wirtschaftlich-baulich angemessener Weise möglich ist und
- e) allfällige für einen Anschluss notwendige Einwilligungen von Dritten vorliegen. Der Anschluss an das FTTH-Netz (Netzanschluss) ist in Anhang zu dieser Verordnung schematisiert dargestellt.

Die Erweiterung und die Erneuerung des FTTH-Netzes erfolgen nach Massgabe der vom Gemeinderat Dietlikon festgesetzten Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der tatsächlichen baulichen Entwicklung bzw. der öffentlichen Bedürfnisse. Der Netzbetreiber erstellt hierzu ein Bauprogramm, welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.

2.3 Leitungskataster

Der Netzbetreiber führt einen Leitungskataster über das gesamte Gebiet des FTTH-Netzes, welcher die Leitungen des FTTH-Netzes ausserhalb der Gebäude enthält.

Die Netzanschlussnehmer sind verpflichtet, dem Netzbetreiber die dazu notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

Die Gemeinde leistet keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Darstellungen von Leitungen des FTTH-Netzes.

3 Netzananschluss

3.1 Gesuch und Bewilligung

Ein Netzananschluss innerhalb der Bauzone setzt

- a) dessen Bestellung durch den Grundeigentümer,
- b) die Realisierbarkeit des Anschlusses gemäss Ziff. 2.1 Abs. 2,
- c) die Bewilligung der Gemeinde sowie
- d) die Bezahlung der Netzananschlusskosten und der Netzananschlussabgabe zzgl. MwSt. durch den Grundeigentümer bzw. Netzananschlussnehmer voraus.

Gesuche im Zusammenhang mit einem Netzananschluss innerhalb der Bauzone sind unter Beilage der für die Beurteilung notwendigen Planunterlagen auf den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formularen schriftlich an die für das FTTH-Netz zuständige Gemeindestelle zu richten.

Eine Bewilligung des Netzbetreibers und folglich eine entsprechende schriftliche Gesuchstellung bedürfen

- a) die Erstellung und Neuerstellung eines Netzan Anschlusses,
- b) die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Netzan Anschlusses sowie
- c) eine Benützung von Anlagen, die im Zusammenhang mit der Netzan Anschlusserstellung erstellt wurden und dem Netzananschluss dienen, durch den Grundeigentümer zu eigenen Zwecken.

Der Anschluss von Liegenschaften und Gebäuden an das FTTH-Netz ausserhalb von Bauzonen erfolgt nicht auf dem ordentlichen Bewilligungsweg gemäss den Abs. 1 bis 3, sondern über ein einzelfallbezogenes Projekt. Grundeigentümer von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone können sich dazu an den Netzbetreiber richten.

3.2 Anschlussberechtigung der Gemeinde

Die Gemeinde ist berechtigt, auf ihre Kosten auch ohne Gesuch des Grundeigentümers einen Anschluss an das FTTH-Netz zu erstellen und diesen Anschluss für Dienste im Zusammenhang mit der Fernmessung von Versorgungsdienstleistungen (z.B. Strom, Trinkwasser, Abwasser, etc.) zu benützen, sofern ein Grundstück oder sich darauf befindliche Gebäude an andere Versorgungsinfrastrukturen der Gemeinde (z.B. Wasser- und Elektrizitätsversorgung) angeschlossen sind. Die Gemeinde ist weiter berechtigt, im BEP einen eigenen OTO zu installieren und zu betreiben, welcher insbesondere von der Gemeinde oder von Dritten für die gebäudeinterne Energiesteuerung sowie im Rahmen von automatischen Fernauslesesystemen genutzt werden kann.

3.3 Planung, Ausführung und Netzananschlusskosten

Der Netzbetreiber bestimmt die Leitungsführung, das Kabel, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des BEP. Dabei nimmt der Netzbetreiber nach Absprache mit dem Netzananschlussnehmer auf dessen Interessen Rücksicht.

Das Erstellen des Netzan Anschlusses bis zum BEP erfolgt durch den Netzbetreiber. Die Netzananschlusskosten sind unabhängig davon, ob sich der Netzananschluss auf öffentlichem oder privatem Grund befindet, vom Netzananschlussnehmer zu tragen.

Die baulichen Massnahmen für die Realisierung des Netzan Anschlusses der an das FTTH-Netz anzuschliessenden Liegenschaft gemäss den Vorgaben des Netzbetreibers sowie der BEP sind vom Grundeigentümer auf seine Kosten bereitzustellen. Die baulichen Massnahmen für die Realisierung eines Netzan Anschlusses ausserhalb der an das FTTH-Netz anzuschliessenden Liegenschaft erfolgen unter der Verantwortung des Netzbetreibers und sind vom Grundeigentümer bzw. Netzananschlussnehmer zu bezahlen. Eine allfällige mit der Erstellung des Netzan Anschlusses notwendig werdende Erstellung oder Anpassung der Hausinstallation oder Gebäudeanschlussleitungen auf einer Liegenschaft geht zu Lasten des Grundeigentümers.

3.4 Anschluss mehrerer Gebäude auf einer Liegenschaft

Der Netzbetreiber erstellt für eine Liegenschaft und für die sich darauf befindenden Bauten in der Regel nur einen Netzanschluss.

Die Erstellung, der Unterhalt und der Ersatz von Gebäudeanschlussleitungen und baulichen Massnahmen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden nach dem BEP sind Sache des Grundeigentümers.

3.5 Zuleitungs- und Durchleitungsrecht

Die Grundeigentümer räumen dem Netzbetreiber mit der Entstehung des Rechtsverhältnisses für die Dauer des Rechtsverhältnisses das unentgeltliche Recht zur Zuleitung der Netzanschlussleitung zum BEP sowie zur Benützung der Hausinstallation für die Zuleitung von Telekommunikationsdiensten zu Kunden (insbesondere Mieter) ein.

Die Grundeigentümer räumen dem Netzbetreiber bzw. dem Grundeigentümer einer Drittliegenschaft mit der Entstehung des Rechtsverhältnisses für die Dauer des Rechtsverhältnisses das unentgeltliche Recht zur Durchleitung von eigenen und fremden Daten-Kabelleitungen (Netzanschlussleitungen und Leitungen/Anlagen der Feinerschliessung sowie den entsprechenden baulichen Massnahmen) zu Gunsten von Drittgrundstücken ein. Der Verteilnetzbetreiber hält den Grundeigentümer für daraus resultierende Kosten schadlos.

Der Grundeigentümer ist mit der Entstehung des Rechtsverhältnisses verpflichtet, alle notwendigen Handlungen zu unternehmen, damit der Netzbetreiber bzw. der Grundeigentümer einer Drittliegenschaft diese Zuleitungs- und Durchleitungsrechte im Grundbuch vormerken lassen kann. Dazu gehört insbesondere auch der Abschluss von entsprechenden Dienstbarkeitsverträgen, falls solche für die Vormerkung im Grundbuch notwendig sind.

3.6 Zutrittsrecht

Mit der Entstehung des Rechtsverhältnisses wird dem Netzbetreiber inkl. dessen Beauftragten vom Grundeigentümer für die Dauer des Rechtsverhältnisses unentgeltlich das Zutrittsrecht zur angeschlossenen Liegenschaft, zu Gebäuden und Räumen zum Zwecke von Installationen, Kontrollen und Unterhalt sowie zur Einschränkung und zur Unterbrechung des Netzanschlusses bei Vorliegen eines Unterbrechungsgrundes gewährt.

Netzanschlussleitungen und BEP müssen zugänglich sein. Sie dürfen nicht durch Pflanzen oder andere Gegenstände verdeckt werden.

Für die notwendige Information und das Einholen allfälliger notwendigen Einwilligungen von Kunden (Mieter oder Pächtern) ist der Grundeigentümer verantwortlich.

3.7 Veränderungen an Leitungen und Anlagen

Der Grundeigentümer stellt sicher, dass der Netzanschluss und das FTTH-Netz nicht beeinträchtigt werden. Eingriffe am Netzanschluss und FTTH-Netz sind nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen hat der Grundeigentümer die Kosten für die Suche und Behebung allfälliger Störungen des FTTH-Netzbetriebs zu tragen.

Wird infolge baulicher Änderungen auf der angeschlossenen Liegenschaft die Verlegung der Netzanschlussleitung und allfälliger anderer Einrichtungen des Netzbetreibers erforderlich, hat der Grundeigentümer den Netzbetreiber zu informieren und die Umlegung zu beantragen. Die Kosten für die Umlegung trägt der Verursacher.

Der Netzbetreiber behält sich das Recht vor, bei Pflichtverletzungen des Grundeigentümers bzw. Netzanschlussnehmers den Netzanschluss zeitweise oder dauernd zu unterbrechen.

4 Eigentum, Unterhalt und Ersatz des Netzanschlusses

4.1 Eigentum

Die baulichen Massnahmen des Netzanschlusses ausserhalb der angeschlossenen Liegenschaft und die Netzanschlussleitung sind im Eigentum des Netzbetreibers (vgl. Schema in Anhang). Aus diesen Eigentumsverhältnissen kann nicht auf die Verpflichtungen zur Bezahlung von Netzanschlussabgaben und Netzanschlusskosten, oder die Tragung von Unterhalts- und Erneuerungskosten geschlossen werden.

Die baulichen Massnahmen des Netzanschlusses innerhalb der angeschlossenen Liegenschaft sowie der BEP gehen nach deren Realisierung und Bezahlung in das Eigentum des Grundeigentümers über (vgl. Schema in Anhang).

4.2 Unterhalt und Sanierung/Ersatz

Der Netzanschluss wird durch den Netzbetreiber auf seine Kosten unterhalten. Der Unterhalt der baulichen Massnahmen innerhalb der angeschlossenen Liegenschaft erfolgt durch den Netzbetreiber zu Lasten des Grundeigentümers.

Die Sanierung und der Ersatz (zusammen die Erneuerung) des ganzen oder von Teilen des Netzanschlusses gilt als Erstellung (vgl. Art. 3), entsprechend die für eine Erstellung geltenden Bedingungen, inklusive Pflicht zur Bezahlung der Netzanschlusskosten, zur Anwendung kommen. Anders als bei der Erstellung eines Neuanschlusses ist in Sanierungs- und/oder Ersatzfällen kein Netzkostenbeitrag zu entrichten, soweit mit dem Ersatz Erweiterungen des Gebäudes erschlossen werden.

Die Gemeinde bestimmt über den Unterhalt und die Reparatur sowie die Sanierung/den Ersatz eines Netzanschlusses. Diese Arbeiten dürfen nur durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragte ausgeführt werden.

Festgestellte Defekte am Netzanschluss sind dem Netzbetreiber sofort mitzuteilen.

5 Hausinstallationen

5.1 Erstellung und Unterhalt

Die Installationen des Grundeigentümers umfassen die innere Gebäudeerschliessung ab dem BEP mit der Gebäudeverkabelung bis zum ersten OTO einer Nutzungseinheit (Wohn- oder Geschäftseinheit), sowie der Wohnungsverkabelung (auch Heimvernetzung oder Multimediaverkabelung genannt) vom ersten OTO einer Nutzungseinheit bis zum jeweiligen CPE.

Die Realisierung, der Betrieb, die Wartung und der Ersatz sämtlicher fernmeldetechnischen Anlagen im Bereich der Hausinstallationen ist Sache des Grundeigentümers oder der Kunden, und hat auf deren Kosten zu erfolgen.

Soweit der Netzbetreiber (oder ein von ihr beauftragtes Drittunternehmen) im Bereich von Hausinstallationen zu Gunsten des Grundeigentümers oder von Kunden Dienst- oder Werkvertragsleistungen erbringt, sind diese Leistungen nicht Gegenstand dieser Verordnung, sondern von separaten privat-rechtlichen Vereinbarungen.

5.2 Installation der Gebäudeverkabelung

Der Grundeigentümer hat die Gebäudeverkabelung nach den technischen Empfehlungen des Netzbetreibers zu erstellen. Er stellt der Gemeinde dazu ein Gesuch mit dem technischen Schema und den entsprechenden Plänen. Der Grundeigentümer ist verantwortlich, dass die Gebäudeverkabelung gemäss dem von der Gemeinde bewilligten Installationsgesuch ausgeführt wird.

5.3 Kontrollrecht

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Gebäudeverkabelung zu überprüfen. Er zeigt Inspektionen dem Grundeigentümer schriftlich an und vereinbart mit diesem einen Inspektionstermin. Für die notwendige

Information und das Einholen allfälliger notwendiger Einwilligungen von Kunden (Mieter oder Pächter) ist der Grundeigentümer verantwortlich.

Die Haftpflicht des Installateurs und des Grundeigentümers für die Gebäudeverkabelung wird durch die Kontrolle des Netzbetreibers nicht eingeschränkt. Weiter übernimmt der Netzbetreiber durch allfällige Inspektionen keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für von diesem installierte Apparate.

6 Bezug von Telekommunikationsdiensten / Verbindung zum Provider

6.1 Grundsatz

Der Kunde regelt den Bezug von Telekommunikationsdiensten direkt mit dem Provider. Er schliesst dazu mit diesem einen entsprechenden Vertrag ab. Kommt es zu Störungen bei einem Telekommunikationsdienst, richtet sich der Kunde an seinen Provider. Dem Provider obliegt die Ermittlung der Störungsursache. Soweit die Störungsursache im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers liegt, wendet sich der Provider direkt an den Netzbetreiber. In diesem Fall hat der Netzbetreiber die Störung gemäss den zwischen dem Provider und dem Netzbetreiber vereinbarten Bedingungen zu beseitigen. Der Kunde und/oder der Netzanschlussnehmer haben in einem solchen Fall weder einen direkten noch einen indirekten Anspruch gegenüber dem Netzbetreiber.

6.2 Einschränkungen in der Lieferung von Telekommunikationsdiensten durch den Provider

Der Netzbetreiber hat ohne Kostenfolge das Recht,

- a) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie z.B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser und Blitz, Schäden oder Störungen an Kabelanlagen, und
- b) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie z.B. für Kontrollen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten an den Kabelanlagen,

die Lieferung von Telekommunikationsdiensten durch den Provider zu unterbrechen. Der Netzbetreiber nimmt dabei soweit wie möglich auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht und koordiniert mit dem Provider bei voraussehbaren längeren Unterbrechungen und Einschränkungen die vorgängige Information der Kunden.

6.3 Einschränkung infolge Verhalten des Kunden

Der Netzbetreiber ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Abmahnung, den Netzanschluss – und damit auch die Lieferung von Telekommunikationsdiensten durch den Provider an Kunden – zu unterbrechen, wenn der Netzanschlussnehmer:

- a) dem Netzbetreiber oder dessen Beauftragten wiederholt den Zutritt zum BEP verunmöglicht,
- b) seinen Zahlungsverpflichtungen für die Unterhalts- und Reparaturkosten nicht nachgekommen ist, und
- c) gegen Bestimmungen dieser Verordnung inkl. Ausführungsbestimmungen verstösst und diesen auch nach erfolgter Abmahnung nicht nachkommt.

Die Unterbrechung des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde. Aus der rechtmässigen Unterbrechung des Netzanschlusses entsteht weder dem Netzanschlussnehmer, dem Grundeigentümer, noch dem Kunden Anspruch auf Entschädigung gegenüber der Gemeinde irgendwelcher Art.

7 Finanzierung des FTTH-Netzes und der Netzanschlüsse

7.1 Art der Finanzierung

Das FTTH-Netz und die Netzanschlüsse werden durch den Netzbetreiber grundsätzlich selbsttragend und verursachergerecht finanziert. Der Gemeinde stehen dazu folgende Abgaben zur Verfügung:

- a) Netzanschlusskostenverrechnung zu Lasten des Netzanschlussnehmers/Grundeigentümers;
- b) Erhebung von Netzkostenbeiträgen zu Lasten des Netzanschlussnehmers/Grundeigentümers;
- c) Erhebung von Nutzungsgebühren zu Lasten der Provider; und
- d) Verwaltungsgebühren.

Verwaltungsgebühren werden den Verursachern auferlegt. Diese werden im Einzelfall entsprechend dem Aufwand für besondere behördliche Tätigkeiten festgelegt.

7.2 Bemessung der Abgaben

Die Abgaben sind so zu bemessen, dass die Investitionen in das FTTH-Netz sowie die Kosten des Betriebs, des Unterhaltes und der behördlichen Tätigkeiten gedeckt werden.

7.3 Festlegung der Abgaben

Die Beträge für die Netzanschlusskosten werden im Einzelfall festgelegt, jeweils entsprechend den effektiven Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses und den Aufwendungen des Netzbetreibers für Projektierung, Administration und Dokumentation des Netzanschlusses gemäss Stundentarif der vom Gemeinderat erlassenen allgemeinen Gebührenordnung. In den Beträgen der Netzanschlusskosten nicht enthalten sind Aufwendungen für die Bereitstellung der baulichen Massnahmen für die an das FTTH-Netz angeschlossene Liegenschaft, die vom Grundeigentümer separat zu tragen sind.

Die Netzkostenbeiträge und die Netznutzungstarife, werden durch den Gemeinderat festgelegt. Der Gemeinderat ist berechtigt, in der Tarifordnung einen Freibetrag und/oder den Verzicht auf die Nachverrechnung geringfügiger Gebührenbeträge vorzusehen.

7.4 Gebührengrundsätze

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich aufgrund des Bruttogebäudevolumens gemäss SIA Norm 416 (Geschossflächen GF multipliziert mit den entsprechenden Höhen). Bei der Erweiterung oder Erneuerung eines Gebäudes oder einer Anlage bemisst sich der Netzkostenbeitrag nach der Differenz der massgeblichen Kennwerte vor und nach der Erweiterung bzw. Erneuerung. Der Netzkostenbeitrag ist in jedem Fall und unabhängig von einzelnen Investitionen in das FTTH-Netz zu leisten. Er ist auch fällig bei Erweiterungsbauten ohne Veränderung des Netzanschlusses.

Die Netznutzungstarife werden kostendeckend angesetzt.

7.5 Haftung für Kosten und Abgaben

Grundeigentümer und mehrere Verursacher haften für Kosten und Abgaben, die gemeinsame Netzanschlüsse (auf einem oder mehreren Liegenschaften) oder eine andere gemeinsam ausgelöste behördliche Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Netzanschluss betreffen, solidarisch.

7.6 Nichtnutzung oder Reduktion der Nutzungseinheiten

Bei Nichtnutzung des FTTH-Netzes und bei einer Reduktion der Nutzungseinheiten besteht kein Anspruch des Grundeigentümers bzw. Netzanschlussnehmers auf Rückerstattung von Netzanschlusskosten und Netzkostenbeitrag.

8 Rechnungsstellung und Zahlung

8.1 Anschlussabgabe

Die Rechnungsstellung der Anschlussabgabe erfolgt vor Baubeginn. Der Netzanschlussnehmer hat den Netzkostenbeitrag und 80 % der provisorisch ermittelten Netzanschlusskosten zu entrichten. Die restliche Zahlung erfolgt mit der definitiven Veranlagung des Betrags für die Netzanschlusskosten nach Bauvollendung.

8.2 Zahlung

Rechnungen des Netzbetreibers sind innerhalb von 30 Tagen oder der individuell vereinbarten Zahlungsfrist ohne Abzug zu bezahlen. Barzahlungen sind nicht vorgesehen. Das Ende der Zahlungsfrist gilt als Verfalltag und der Schuldner gerät danach automatisch in Verzug.

Die Kunden tragen sämtliche Kosten (inkl. Mahngebühren), die dem Netzbetreiber durch einen Zahlungsverzug entstehen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur nach Zustimmung des Netzbetreibers zulässig.

Während der Dauer der Beanstandung der Rechnung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akonto- oder Teilzahlungen nicht verweigern.

Bei widerrechtlicher Netznutzung hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt gesetzlichem Verzugszins und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

9 Haftung

Für die Haftung des Netzbetreibers gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen des Obligationenrechts, soweit diese zwingend sind. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Der Provider und dessen Kunden haben insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Bezugs von Telekommunikationsdiensten entsteht, sofern nicht grob fahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten des Netzbetreibers als Ursache vorliegt.

10 Datenschutz

Der Netzbetreiber beschafft und bearbeitet die Personendaten des Kunden (nachfolgend Personendaten) gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der Netzbetreiber bearbeitet die Personendaten in Erfüllung seiner gesetzlich umschriebenen Aufgaben, insbesondere für die Zwecke der Geschäftsanbahnung und -abwicklung in den Bereichen Netzanschluss und Netznutzung sowie für die Zwecke des Marketings von Produkten und Dienstleistungen des Netzbetreibers. In diesem Zusammenhang kann der Netzbetreiber insbesondere Bonitäts- sowie Kaufwahrscheinlichkeitswerte von Kunden für bestimmte Dienstleistungen und Produkte des Netzbetreibers bearbeiten. Zu diesem Zweck kann der Netzbetreiber die Personendaten insbesondere auch bei Dritten beschaffen oder Dritte mit der Bearbeitung der Personendaten beauftragen und diesen Dritten in diesem Zusammenhang Personendaten zur ausschliesslichen Nutzung für Zwecke des Netzbetreibers bekanntgeben.

11 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse geahndet. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen von Bund und Kanton.

Bei Tatbeständen nach dem Strafgesetzbuch erfolgt die Anzeige bei der zuständigen Behörde.

12 Rechtsmittel

Gegen Anordnungen der gemäss dieser Verordnung als Netzbetreiber handelnden Verwaltungsstelle der Gemeinde kann innert von 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat (Gesamtbehörde, Bahnhofstr. 60, 8305 Dietlikon) schriftlich Einsprache erhoben und die Überprüfung des Verwaltungsaktes des Netzbetreibers verlangt werden.

13 Inkrafttreten

Diese von der Gemeindeversammlung am 15. September 2016 genehmigte Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Das GAD-Reglement vom 16. September 1993 bleibt für Belange des HFC-Netzes der Gemeinde Dietlikon und den Signalbezug über das HFC-Netz unverändert in Kraft.

Genehmigung durch Gemeinderat Dietlikon, 12. Juli 2016 (GRB 138)

Edith Zuber
Präsidentin

Martin Keller
Schreiber

Genehmigung durch Gemeindeversammlung Dietlikon, 15. September 2016

Edith Zuber
Präsidentin

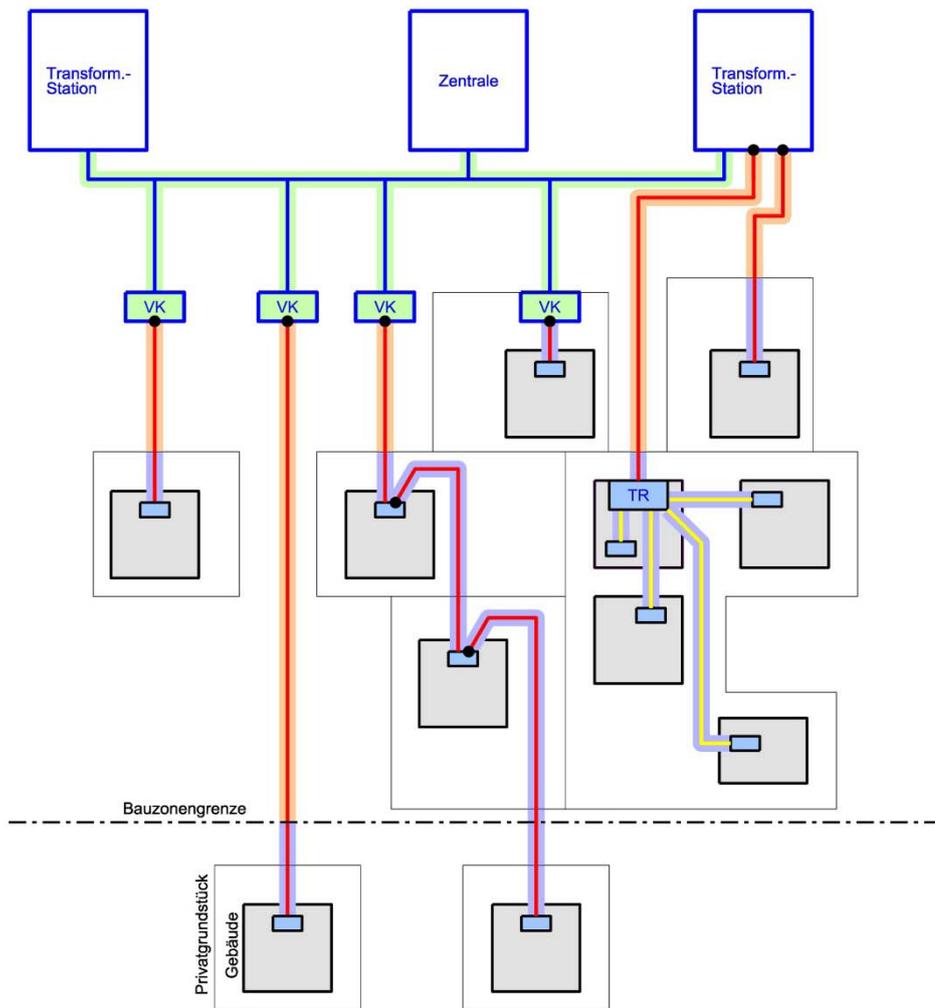
Martin Keller
Schreiber

Inkraftsetzung durch Gemeinderat Dietlikon, 15. November 2016 (GRB 219)

Edith Zuber
Präsidentin

Martin Keller
Schreiber

Anhang: Eigentums- und Unterhaltsverhältnisse
Kabelnetz



LEGENDE: (vgl. auch Glossar)

- NB: Netzbetreiber
- NAN: Netzanschlussnehmer
- VK Verteilkabine (VK)
- TR Technikraum (TR)
- Netzanchlusspunkt
- Feinerschliessung, Erstellung / Erneuerung zulasten NB, Eigentum NB, Unterhalt zulasten NB
- Netzanchlussleitung, Erstellung / Erneuerung zulasten NAN, Eigentum NB, Unterhalt zulasten NB
- Gebäudeanschlussleitung, Erstellung / Erneuerung, Eigentum, Unterhalt NAN
- Bauliche Voraussetzungen zulasten NB, Eigentum NB, Unterhalt zulasten NB
- Bauliche Voraussetzungen zulasten NAN, Eigentum NB, Unterhalt zulasten NB
- Bauliche Voraussetzungen zulasten NAN, Eigentum NAN / Grundeigentümer, Unterhalt zulasten NAN
- Parzellengrenze